

## Entgeltordnung der ernst-may-gesellschaft e.V.:

### 1.) Allgemeines

Elektronisch übermitteltes Bild- und Fotomaterial, gelieferte Originale und Reproduktionen bleiben stets Eigentum der Urheberin. Es wird ausschließlich im Sinne des Urheberrechts vorübergehend zu der vereinbarten Nutzungsart zur Verfügung gestellt. Nach der Nutzung unseres Bild- und Fotomaterials ist dies aus Datenspeichern des Bestellers zu löschen.

Eine Weitergabe von Bildmaterial, Originalen und Reproduktionen in jeglicher Form an Dritte und die Duplizierung, wie auch Bearbeitung oder Umgestaltung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ernst-may-gesellschaft nicht gestattet. Dies schließt den Verkauf von Links u.a. Verweismitteln im Internet auf diese Bilder an Dritte ein.

Von jeder Veröffentlichung sind der ernst-may-gesellschaft umgehend zwei Belegexemplare unaufgefordert und kostenlos zuzusenden.

### 2.) Herstellung und Nutzung von Reproduktionen

Reproduktionen von Archivgut oder anderen Sammlungsgegenständen in Form von negativen, analogen und digitalen Fotografien, audiovisuellen Aufnahmen, Fotokopien, Digitalkopien, Faksimilia usw. dürfen nur mit Genehmigung der ernst-may-gesellschaft hergestellt werden.

Alle Reproduktionen werden grundsätzlich durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der ernst-may-gesellschaft angefertigt.

Das Eigentum und die Verwertungsrechte an allen Reproduktionen und Reproduktionsformen verbleiben bei der ernst-may-gesellschaft.

### 3.) Umfang der Nutzungsrechte

Eine Verwertung oder Nutzung von Reproduktionen ist nur nach Genehmigung durch die Leitung der ernst-may-gesellschaft und nur für den in der Genehmigung bezeichneten Zweck statthaft. Für jede andere oder weitere Verwendung ist eine neue Genehmigung erforderlich.

Grundsätzlich wird nur das einfache Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht übertragen. Die von der ernst-may-gesellschaft erteilte Zustimmung zur Nutzung der Reproduktionen umfasst nicht die Zusicherung, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst oder Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Werbung erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem Kunden. Der Kunde hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen hinsichtlich den Bestimmungen des Landes, in dem die Nutzung vorgenommen werden soll, selbst zu beachten.

Bei Verwendung des Bildmaterials ist dieses jeweils deutlich und unverwechselbar mit dem Urheber ernst-may-gesellschaft e.V. und dem Fotografen (falls bekannt) zu kennzeichnen.

#### **4.) Haftung**

Benutzerinnen und Benutzer des Archivs der ernst-may-gesellschaft haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie sonstige bei der Benutzung verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

#### **5.) Belegexemplar**

Werden Arbeiten unter Verwendung von Reproduktionen der ernst-may-gesellschaft verfasst, sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, der ernst-may-gesellschaft kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare zu überlassen.

#### **6.) Entgelte**

Für die Bearbeitung von Anfragen wird grundsätzlich eine Gebühr von € 25 erhoben. Auf die weiteren Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Anfrage der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre dient.

##### **6.1 Sammlungsgegenstände und Archivalien**

Die Benutzung von Sammlungen und Archivalien der ernst-may-gesellschaft zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und der historischen Bildung ist frei.

Für die Bereitstellung und Benutzung von Archivalien und Sammlungsgegenständen zu geschäftlichen und gewerblichen Zwecken beträgt das Entgelt pro Tag € 25. Der Leihnehmer ist verpflichtet die Gegenstände gegen Beschädigung oder Verlust ausreichend zu versichern.

##### **6.2 Suchaufträge**

Die Vergütung für Suchaufträge und schriftliche Recherchen (Suchentgelt) wird nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Das Entgelt beträgt € 25,00 pro angefangene Stunde.

Das Suchentgelt ist im Voraus zu entrichten. Die Ergebnisse schriftlicher Anfragen werden erst nach Eingang der Zahlung zugesandt. Die Versandkosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### 6.3 Digitale fotografische Arbeiten

Vorlagen können bis zum Format DIN A4 gescannt werden. Als Ausgabemedien stehen CD-ROM/DVD, E-Mail sowie s/w oder Farbausdrucke bis DIN A4 zur Verfügung. Als Dateiformate werden TIF-, JPEG- und BMP-Dateien unterstützt.

Kosten:

Pro erstellter Scan	€ 3
Elektronische Bildbearbeitung	€ 25 pro angefangene Stunde
Pro erstellte CD-ROM/ DVD: bis 50 Mbyte	€ 25
Emailübermittlung	€ 15

#### 6.3.1 Nutzungsentgelt

Jede Nutzung des angebotenen Bildmaterials ist gebührenpflichtig.

Fachwissenschaftliche Ausstellungen und Publikationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der historischen Bildung können vom Nutzungsentgelt befreit werden; sie sind aber zur Abgabe von zwei Belegexemplaren verpflichtet.

Für jede Auswahlsendung, die ersichtlich zur Bildauswahl angefordert wird, berechnen wir ein Vorlage-Entgelt in Höhe von € 30. Dieses Vorlageentgelt kann mit dem eventuellen Nutzungsentgelt verrechnet werden.

Nutzungsentgelte bei Nutzung für drucktechnische Publikationen:

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	€ 75
Postkarten, Bucheinbänden, Hüllen, Umschlägen	€ 100
Kunstblätter, Kalender, Großplakate	€ 150

Für die Nutzung in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen wird ein Entgelt von € 50 erhoben.

Bei Film- und Fernsehproduktionen wird für Einzelvorführungen im deutschsprachigen Raum ein Nutzungsentgelt von € 80 erhoben. Bei mehrfacher bzw. über den deutschsprachigen Raum hinausgehender Vorführung wird ein Nutzungsentgelt bis zum Sechsfachen des Grundbetrags erhoben.

Bei Videoproduktionen wird abhängig von der Auflagenhöhe ein Nutzungsentgelt von € 50,00 bis € 150,00 erhoben.

Bei der Nutzung im Internet richtet sich die Höhe des Nutzungsentgelts nach der Dauer der Platzierung. Für eine einjährige Nutzung wird ein Pauschalbetrag von € 80 erhoben.

Die Entgelte sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Frankfurt am Main, 14. April 2011